



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 254/2008

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:	20-Kämmerei, Stadtkasse	Datum:	01.12.2008
Produkt:	20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren 90.10 Abfallentsorgung		

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Hauptausschuss	11.12.2008	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	16.12.2008	Entscheidung

Änderung der Abfallentsorgungssatzung und der Abfallgebührensatzung sowie Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2009

Beschlussvorschlag (1):

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird beschlossen.

Beschlussvorschlag (2):

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld (Anlage B) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 14.11.2008 (Anlage C) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Nur Haushaltsjahr(e) 2009

Gebühreneinnahmen	2.524.360
sonstige Erträge	46.500
Summe der Erträge	2.570.860
Ansatzfähige Kosten	2.616.699
Summe der Aufwendungen	2.616.699
Überschuss (+) / Defizit (-)	- 45.839

Ergänzende Darstellung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Das Defizit entsteht durch den Ansatz von Überschüssen aus Vorjahren. Diese sind nicht über die Gebühren zu vereinnahmen.

Sachverhalt:

Einführung der Biotonne im Außenbereich (flächendeckende Biotonne)

Das Verwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 25. August 2008 gegen eine Gemeinde aus dem Kreis Coesfeld entschieden, dass es gebührenrechtlich unzulässig ist, eine Biotonne nur im Innen- und nicht im Außenbereich anzubieten und die Kosten für die Biostoffentsorgung nur über die Restmüllgebühr für die Grundstücke im Innenbereich umzulegen. Dies widerspricht dem im Grundgesetz verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz.

Der Städte- und Gemeindebund NRW wurde um eine rechtliche Stellungnahme gebeten. Er führt aus, dass das Urteil rechtlich zutreffend und nicht zu beanstanden ist und empfiehlt dringend, die Vorgaben des Urteils umzusetzen. Die Stadt Coesfeld ist daher durch das Urteil gezwungen, die Satzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu ändern.

Ab dem Jahr 2009 muss daher auch der Außenbereich die Biotonne nutzen können. Selbstverständlich ist auch weiterhin die Eigenkompostierung der Biostoffe möglich. Hierfür wird dann der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer in Höhe von 45,00 € gewährt.

Im Ergebnis ergibt sich aus dem Urteil, dass es zukünftig keine unterschiedliche Gebühr für den Innen- und Außenbereich mehr geben wird, weil die Kosten für die Bioabfuhr auf alle Nutzer der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung umzulegen sind.

Die betroffenen Grundstückseigentümer im Außenbereich wurden Mitte November schriftlich über die Auswirkungen des Urteils, die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Biotonne und die finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Urteil für die Abfallentsorgung im Außenbereich ergeben, informiert. Sofern ein Biogefäß in der Größe 120 bzw. 240 Liter gewünscht wird, ist die Rücksendung einer vorgefertigten Antwort erforderlich. Sollte keine Rückmeldung erfolgen, wird weiterhin von der Eigenkompostierung der Biostoffe ausgegangen.

Zusätzlich wird ab dem nächsten Jahr für den Außenbereich auch die Grünabfuhr im Frühjahr und im Herbst angeboten. Im Unterschied zum Innenbereich ist hier allerdings eine Anmeldung erforderlich.

Über diesen Sachverhalt wurde bereits im Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen (22.10.2008), im Hauptausschuss (23.10.2008) und im Rat (30.10.2008) berichtet (Vorlagennummer: 272/2008).

zu Beschlussvorschlag (1) Änderung der Abfallentsorgungssatzung

Auf Grund der Einführung der Flächendeckenden Biotonne auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld ist es erforderlich, die Abfallentsorgungssatzung in § 2 Abs. 2 Ziffer 2., § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 2 Buchst. c), § 13 Abs. 4 Buchst. d) und § 16 Abs. 7 entsprechend anzupassen.

zu Beschlussvorschlag (2) Änderung der Abfallgebührensatzung sowie Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2009

Künftig dürfen keine unterschiedlichen Gebühren mehr für den Innen- und den Außenbereich kalkuliert werden. Daher entfällt die bisherige Aufteilung auf zwei Kostenstellen (Innenbereich und Außenbereich). In der Kalkulation fließen nun alle Kosten der Abfallentsorgung in eine Kostenstelle ein, so dass für die einzelnen Gefäßgrößen einheitliche Gebührensätze ermittelt werden können. Diese gelten dann für den Innen- und für den Außenbereich.

Näheres ergibt sich aus den Erläuterungen zur Kalkulation der Gebührensätze für das Jahr 2009 (Anlage C).

Anlagen:

Anlage A: 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld

- Anlage B: 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld
- Anlage C: Gebührenkalkulation vom 14.11.2008